

## Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser**

28.07.2021  
Tel.: (05121) 6970-139

Az.: Herten - 611 Negenborn  
010/1 - 2/21

### **Vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Negenborn**

In der Flurbereinigung Negenborn, Landkreis Holzminden 104, wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

#### **zum 15. September 2021**

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

Der vollständige Text der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Begründung, der Gebietskarte und den Überleitungsbestimmungen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Bauamt der Samtgemeinde Bevern (Zimmer 4), Angerstraße 13A, 37639 Bevern für alle Beteiligten öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Terminvereinbarung unter 05531/9944-14 wird gebeten.

Die Karte der Neuzuteilung liegt während der Dienststunden im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL), Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim öffentlich aus. Um telefonische Terminvereinbarung unter 05121/6970-145 wird gebeten.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in **Erläuterungsterminen**

#### **am Dienstag, den 7. September 2021**

(in der Zeit von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) und am

#### **Mittwoch, den 8. September 2021**

(in der Zeit von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)

im Gemeindebüro der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn, von Bediensteten des ArL bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig. Eine vorherige Terminvereinbarung ist aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich!

#### **Festsetzung des Umrechnungsfaktors**

2015 wurde im Rahmen der Wertermittlung in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftliche Grundstücke der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichen auf 250,- € pro 1 Werteinheit (WE) vorläufig festgesetzt. Im Zuge der Vorbereitung zur Besitzeinweisung, die den Bewertungsstichtag darstellt, wurde der Umrechnungsfaktor anhand der aktuellen Bodenrichtwerte überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Grundstückspreise gegenüber denen zum Zeitpunkt der Wertermittlungsfeststellung gestiegen sind. Daher wird der Umrechnungsfaktor nach erfolgter Überprüfung zum Bewertungsstichtag auf 470,- € pro 1 Werteinheit endgültig festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

Im Auftrage

  
Herten